

**Geschäftsordnung für die Beirätekonferenz der Stadtgemeinde Bremen  
in der 21. Wahlperiode**

**§ 1 Konstituierung der Beirätekonferenz**

(1) Die Senatskanzlei bittet die Ortsämter in der konstituierenden Sitzung der Beiräte einen Beschluss über die Einrichtung einer Beirätekonferenz herbeizuführen. Die Senatskanzlei lädt zur konstituierenden Sitzung der Beirätekonferenz spätestens vier Wochen nach Vorliegen der erforderlichen Anzahl von Beschlüssen der Beiräte ein. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die Einladung ergeht an die Beiratssprecherinnen und Beiratssprecher. Die Ortsamtsleitungen erhalten die Einladung zur Kenntnis. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

(2) Die konstituierende Sitzung der Beirätekonferenz wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Senatskanzlei geleitet.

**§ 2 Zusammensetzung der Beirätekonferenz und Geschäftsführung**

(1) Die Beiräte werden grundsätzlich durch die Beiratssprecherinnen oder Beiratssprecher, im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Beiratssprecherinnen oder Beiratssprecher vertreten. Sollte auch diese verhindert sein, entscheidet der Beirat selbst über eine Vertretung.

(2) Die von den Beiräten in die Beirätekonferenz entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind die stimmberechtigten Mitglieder der Beirätekonferenz. Die Vertreterin oder der Vertreter der Seniorenvertretung sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter stellvertretend für alle Jugendbeiräte sind ebenfalls stimmberechtigt.

Die Beiratsvertreterinnen und Vertreter, die Vertreterin oder der Vertreter der Seniorenvertretung sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Jugendbeiräte informieren ihre Organe umgehend über Sitzungstermine, Tagesordnungen und Sitzungsbeschlüsse. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Parlamentsausschusses für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind ständige Gäste der Beirätekonferenz.

(3) Die Beirätekonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Gremium, das aus der Sprecherin oder dem Sprecher der Beirätekonferenz und zwei stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprechern besteht. Das Sprechergremium vertritt die Beirätekonferenz nach außen.

(4) Die Geschäftsführung der Beirätekonferenz wird durch die Senatskanzlei in Absprache mit dem Sprechergremium wahrgenommen.

**§ 3 Aufgaben der Beirätekonferenz**

(1) Die Beirätekonferenz koordiniert die Interessen aller Beiräte. In diesem Zusammenhang berät und beschließt sie über Fragen der Zusammenarbeit der Beiräte miteinander sowie über Zusammenarbeit, Planung und Abstimmung mit öffentlichen Stellen sowie über Verfahren zur

Bürgerbeteiligung. Die Beirätekonzferenz berät und beschließt in diesem Zusammenhang darüber hinaus auch über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, sofern diese für mindestens drei Beiräte von Belang sind.

Die Beschlüsse der Beirätekonzferenz können jedoch keine Beschlüsse einzelner Beiräte aufheben oder ersetzen und sind damit für die Beiräte nicht bindend.

(2) Die Beirätekonzferenz arbeitet mit dem Senat, mit der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie mit den Deputationen eng zusammen.

Die Beirätekonzferenz kann diese durch Beschluss bitten, Themen zu behandeln und den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Beirätekonzferenz gibt sich in ihrer ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder der Beirätekonzferenz. Diese müssen vier Wochen vor der geplanten Änderung unter Mitteilung des Sitzungstermins den Mitgliedern der Beirätekonzferenz angekündigt werden.

#### **§ 4 Sitzungen und Einladungen**

(1) Die Beirätekonzferenz tagt in der Regel viermal jährlich. Zu einer außerordentlichen Beirätekonzferenz wird eingeladen, wenn mindestens fünf Beiräte, die Beirätekonzferenz oder das Sprechergremium dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Einladung zur Beirätekonzferenz erfolgt durch die Geschäftsführung. Sie wird den Mitgliedern der Beirätekonzferenz und den Beiratssprecherinnen oder den Beiratssprechern in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übersandt. Die Einladungen zur Beirätekonzferenz werden zur Information über die Ortsämter an alle Beiratsmitglieder versandt, ebenso an die Ortsämter und die Bürgerschaftsabgeordneten (Stadtbürgerschaft). In geeigneter Weise ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

(3) Die Geschäftsführung erstellt die Tagesordnung in Abstimmung mit dem Sprechergremium. Anträge zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie im Aufgabenbereich der Beirätekonzferenz liegen und der Geschäftsführung oder dem Sprechergremium zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Wenn ein Fünftel der Vertreter der Beiräte es beantragt, ist ein Thema auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Die Versendung der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsführung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

#### **§ 5 Sitzungsleitung und Protokollführung**

(1) Die Sitzungsleitung der Beirätekonzferenz übernimmt ein Mitglied des Sprechergremiums, sofern die Beirätekonzferenz nichts anderes beschließt.

(2) Die Geschäftsführung der Beirätekonzferenz erstellt über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Beirätekonzferenz spätestens vier Wochen nach der Sitzung übersandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen Einwendungen erhoben werden.

Die Protokolle der Beirätekonzferenz werden nach Genehmigung zur Information über die Ortsämter an die Beiräte versandt, ebenso an die Ortsämter und die Bürgerschaftsabgeordneten (Stadtbürgerschaft).

## **§ 6 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der Beirätekonferenz sind öffentlich und finden in barrierefreien Räumen statt. Liegen zwingende Gründe vor, kann die Beirätekonferenz in Einzelfällen abweichend beschließen.

(2) Die Beirätekonferenz ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nicht öffentlich fortzusetzen oder eine nicht öffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es eine Beiratsvertreterin oder ein Beiratsvertreter beantragt. Über diesen Antrag entscheidet die Beirätekonferenz unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(3) Vorgänge, die vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. In öffentlichen Sitzungen der Beirätekonferenz dürfen Beiratsmitglieder, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter und Sachverständige personenbezogene Daten nur in einer Form bekannt geben, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat in die Bekanntgabe eingewilligt. Abweichend hiervon können bei der Behandlung von Bauverfahren von besonderem öffentlichem Interesse in öffentlichen Sitzungen Angaben zur Lage von Grundstücken und Bauvorhaben, wie die Flurstücksbezeichnung oder die Adresse, gemacht werden, wenn dies für die Erörterung der Angelegenheit notwendig ist und hierdurch keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit droht. Unter den gleichen Voraussetzungen können Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung sowie Büroanschrift von Personen, die an einem Bauverfahren ausschließlich in dienstlicher oder beruflicher Funktion beteiligt sind, genannt werden.

## **§ 7 Rede- und Antragsrecht**

Alle Mitglieder der Beirätekonferenz haben Rede- und Antragsrecht. Auf Beschluss der Beirätekonferenz kann der Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung das Rederecht erteilt werden. Rederecht in der Beirätekonferenz haben außerdem alle Beiratsmitglieder, alle Mitglieder der Jugendbeiräte und die ständigen Gäste. Eine Begrenzung der Redezeit ist durch die Sitzungsleitung möglich.

## **§ 8 Beschlussfassung durch die Beirätekonferenz**

(1) Die Beirätekonferenz ist beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beirätekonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlossen auf der Beirätekonferenz am 30. August 2023